

6 2 0 9 2 / 3

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, zuständig für Finanzen und Haushalt;

Nach Beratung,

Beschließt:

Der Ministerpräsident, zuständig für Finanzen und Haushalt, wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:



**DEKRETVORENTWURF ZUR ZUSTIMMUNG ZU DEM PROTOKOLL ZWISCHEN DER
REPUBLIK POLEN UND DEM KÖNIGREICH BELGIEN ZUR ÄNDERUNG DES AM 20.
AUGUST 2001 IN WARSCHAU UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DEM
KÖNIGREICH BELGIEN UND DER REPUBLIK POLEN ZUR VERMEIDUNG DER DOP-
PELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG UND
STEUERVERMEIDUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND
VOM VERMÖGEN, GESCHEHEN ZU LUXEMBURG AM 14. APRIL 2014**

INHALTSANGABE

Durch dieses Dekret wird einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' shape followed by a smaller, less distinct mark.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu dem einzigen Artikel	4
Vorentwurf	5

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' shape followed by a vertical line.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Gemeinschaften und Regionen können gemäß Artikel 170 §2 der Verfassung Steuern erheben.

Somit handelt es sich bei dem Protokoll zwischen der Republik Polen und dem Königreich Belgien zur Änderung des am 20. August 2001 in Warschau unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Luxemburg am 14. April 2014, um einen „gemischten Vertrag“ im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge am 4. Dezember 2012 feststellte.

Die Vollmacht zur Unterzeichnung erteilte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2013. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, bedarf es der Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KOMMENTAR ZU DEM EINZIGEN ARTIKEL

Einzigster Artikel

Der einzige Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



VORENTWURF

Dekretvorentwurf zur Zustimmung zu dem Protokoll zwischen der Republik Polen und dem Königreich Belgien zur Änderung des am 20. August 2001 in Warschau unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Luxemburg am 14. April 2014

Einziger Artikel – Das Protokoll zwischen der Republik Polen und dem Königreich Belgien zur Änderung des am 20. August 2001 in Warschau unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Luxemburg am 14. April 2014, ist uneingeschränkt wirksam.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



REGERING VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

Op de voordracht van de Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting;

Na beraadslaging,

Besluit:

De Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting, is ermee belast bij het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap het ontwerp van decreet in te dienen waarvan de tekst hierna volgt:

**VOORONTWERP VAN DECREET HOUDENDE INSTEMMING MET HET PROTOCOL
TUSSEN HET KONINKRIJK BELGIË EN DE REPUBLIEK POLEN, GEDAAN TE
LUXEMBURG OP 14 APRIL 2014, TOT WIJZIGING VAN DE OVEREENKOMST TUS-
SEN HET KONINKRIJK BELGIË EN DE REPUBLIEK POLEN TOT HET VERMIJDEN
VAN DUBBELE BELASTING EN TOT HET VOORKOMEN VAN HET ONTDUIKEN EN
HET ONTGAAN VAN BELASTING INZAKE BELASTINGEN NAAR HET INKOMEN EN
NAAR HET VERMOGEN, GEDAAN TE WARSCHAU OP 20 AUGUSTUS 2001**

INHOUD

Bij dit decreet wordt ingestemd met een internationale overeenkomst.

INHOUDSOPGAVE

	Pagina
Memorie van toelichting	4
Algemene toelichting	4
Bespreking van het enige artikel	4
Voorontwerp	5

MEMORIE VAN TOELICHTING

ALGEMENE TOELICHTING

Overeenkomstig artikel 170, § 2, van de Grondwet kunnen de gemeenschappen en gewesten belastingen heffen.

Het Protocol tussen het Koninkrijk België en de Republiek Polen, gedaan te Luxemburg op 14 april 2014, tot wijziging van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Republiek Polen tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontduiken en het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen en naar het vermogen, gedaan te Warschau op 20 augustus 2001, is bijgevolg een gemengd verdrag in de zin van artikel 167, § 4, van de Grondwet, zoals de werkgroep Gemengde Verdragen op 4 december 2012 heeft vastgesteld.

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap heeft op haar zitting van 28 februari 2013 volmacht gegeven om te ondertekenen. Opdat het Protocol in werking kan treden, moet het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap zijn instemming ermee betuigen.

BESPREKING VAN HET ENIGE ARTIKEL

Enig artikel

Het enige artikel behoeft geen bijzondere toelichting.

De Minister-President
O. PAASCH

VOORONTWERP

Voorontwerp van decreet houdende instemming met het Protocol tussen het Koninkrijk België en de Republiek Polen, gedaan te Luxemburg op 14 april 2014, tot wijziging van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Republiek Polen tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontduiken en het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen en naar het vermogen, gedaan te Warschau op 20 augustus 2001

Enig artikel – Het Protocol tussen het Koninkrijk België en de Republiek Polen, gedaan te Luxemburg op 14 april 2014, tot wijziging van de Overeenkomst tussen het Koninkrijk België en de Republiek Polen tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontduiken en het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen en naar het vermogen, gedaan te Warschau op 20 augustus 2001, zal volkomen gevolg hebben.

Eupen,

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

De Minister-President
O. PAASCH

(Übersetzung)

**PROTOKOLL
ZWISCHEN
DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND
DER REPUBLIK POLEN
ZUR ÄNDERUNG DES AM 20. AUGUST 2001 IN WARSCHAU
UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS
ZWISCHEN
DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND
DER REPUBLIK POLEN
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung
UND ZUR VERHINDERUNG DER STEUERHINTERZIEHUNG
UND DER STEUERFLUCHT
AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

**Das Königreich Belgien,
die Flämische Gemeinschaft,
die Französische Gemeinschaft,
die Deutschsprachige Gemeinschaft,
die Flämische Region,
die Wallonische Region,
und die Region Brüssel-Hauptstadt
einerseits**

und

**die Republik Polen
andererseits**

VOM WUNSCH GELEITET, das am 20. August 2001 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und der Steuerflucht auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden als das «Abkommen» bezeichnet) zu ändern,

Haben Folgendes vereinbart:

ARTIKEL I

1. *In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) des Abkommens wird Punkt 1 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:*

"1. in Belgien, den Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder seinen bevollmächtigten Vertreter und".

2. *In Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens wird der folgende Buchstabe i) unmittelbar hinter Buchstabe h) angefügt:*

"i) der Ausdruck « Pensionsfonds » bedeutet eine in einem Vertragsstaat errichtete Person:

1. insoweit diese Person bewirtschaftet wird:

- A) um Altersvorsorgeregelnungen zu verwalten oder Rentenleistungen zu erteilen; oder
- B) um Einkünfte für Rechnung einer oder mehrerer Personen zu erzielen, die bewirtschaftet wird bzw. bewirtschaftet werden um Altersvorsorgeregelnungen zu verwalten oder Rentenleistungen zu erteilen; und

2. vorausgesetzt es handelt sich:

- A) in Belgien um einen Rechtsträger, der durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte (FSMA) oder durch die Belgische Nationalbank beaufsichtigt wird oder bei der belgischen Steuerverwaltung eingetragen ist oder
- B) in Polen um einen nach polnischem Recht errichteten Rechtsträger, der durch die polnische Finanzaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird oder bei dieser Behörde eingetragen ist."

ARTIKEL II

Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- "2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, 10 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes dürfen die Dividenden nicht in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden:

- a) eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 24 Monaten unmittelbar mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft besitzt;
- b) ein in dem anderen Vertragsstaat ansässiger Pensionsfonds ist, vorausgesetzt, dass die Anteile oder anderen Rechte, für die die Dividenden gezahlt werden, zur Ausübung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i) bezeichneten Tätigkeit gehalten werden.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden."

ARTIKEL III

In Artikel 11, Absatz 3 des Abkommens wird der folgende Buchstabe d) unmittelbar hinter Buchstabe c) angefügt:

- "d) an einen Pensionsfonds gezahlte Zinsen, vorausgesetzt, dass die Forderung, für die diese Zinsen gezahlt werden, zur Ausübung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i) bezeichneten Tätigkeit gehalten wird."

ARTIKEL IV

Artikel 12 Absätze 3 und 4 des Abkommens werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- "3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren sowie für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen und für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen (know-how) gezahlt werden; der Ausdruck bedeutet ebenfalls Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten auf kinematografischen Filmen sowie Filmen oder Tonbändern für Fernseh- und Hörfunksendungen, gezahlt werden.
- 4. Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbstständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. Dann ist je nach Fall Artikel 7 oder 14 anzuwenden."

ARTIKEL V

Artikel 18 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

“Artikel 18

Pensionen

1. Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbstständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person auf Grund der Sozialgesetzgebung oder im Rahmen einer anderen Altersvorsorgeregelung gezahlt werden, können jedoch im anderen Vertragsstaat besteuert werden, vorausgesetzt, dass die Beiträge, die auf Grund dieser Gesetzgebung oder im Rahmen dieser Regelung gezahlt wurden, in diesem anderen Staat steuerlich anerkannt wurden. In diesem Fall darf die Steuer 10 Prozent des Bruttobetrags der Vergütungen nicht übersteigen.“.

ARTIKEL VI

Artikel 23 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

“Artikel 23

1. In Bezug auf Belgien
 - a) Erzielt eine in Belgien ansässige Person Einkünfte - ausgenommen Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren - oder besitzt sie Vermögensteile, die nach diesem Abkommen in Polen besteuert werden, so stellt Belgien diese Einkünfte oder Vermögensteile von der Steuer frei; ist aber die in Belgien ansässige Person eine natürliche Person, gilt die Freistellung nur insoweit die Einkünfte oder Vermögensteile tatsächlich in Polen besteuert werden.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen unter Buchstabe a) sowie aller anderen Bestimmungen des Abkommens berücksichtigt Belgien bei der Festsetzung der von den belgischen Gemeinden und Agglomerationen festgelegten Zuschlagsteuern die Berufseinkünfte, die gemäß Buchstabe a) in Belgien von der Steuer befreit sind. Diese Zuschlagsteuern werden auf der Grundlage der Steuer berechnet, die in Belgien entrichtet werden müsste, wären die betreffenden Berufseinkünfte belgischer Herkunft.

Werden Einkünfte oder Vermögen einer in Belgien ansässigen Person nach dem Abkommen von der Steuer befreit, kann Belgien gleichwohl bei der Festsetzung der Steuer auf das übrige Einkommen oder Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anwendbar gewesen wäre, wären diese Einkünfte oder dieses Vermögen nicht von der Steuer befreit.

- c) Dividenden, die eine in Belgien ansässige Gesellschaft von einer in Polen ansässigen Gesellschaft bezieht, sind gemäß der im belgischen Recht vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen in Belgien von der Gesellschaftssteuer befreit.
- d) Bezieht eine in Belgien ansässige Gesellschaft von einer in Polen ansässigen Gesellschaft Dividenden, die nicht nach Buchstabe c) von der Steuer befreit sind, so werden diese Dividenden dennoch in Belgien von der Gesellschaftssteuer befreit, wenn die in Polen ansässige Gesellschaft aktiv eine tatsächliche industrielle oder kommerzielle Tätigkeit in Polen ausübt. In diesem Fall sind die Dividenden gemäß der im belgischen Recht vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen von der Steuer befreit, mit Ausnahme jener Bedingungen und Einschränkungen, die sich auf die steuerliche Behandlung der in Polen ansässigen Gesellschaft oder der Einkünfte, aus denen die Dividenden gezahlt werden, beziehen. Diese Bestimmung gilt nur für Dividenden, die aus Gewinnen aus einer aktiven industriellen oder kommerziellen Tätigkeit gezahlt werden.
- e) Erzielt eine in Belgien ansässige Person Einkünfte in Form von Zinsen oder Lizenzgebühren, die Teil ihres der belgischen Steuer unterworfenen Gesamteinkommens sind, so wird – unter Vorbehalt der belgischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung von im Ausland gezahlten Steuern auf die belgischen Steuer – die polnische Steuer, die auf diese Einkünfte erhoben wurde, auf die belgische Steuer auf diese Einkünfte angerechnet.
- f) Wurden Verluste eines von einer in Belgien ansässigen Person betriebenen Unternehmens, die in einer in Polen gelegenen Betriebsstätte erlitten wurden, für die Zwecke der Besteuerung des Unternehmens in Belgien nach Maßgabe des belgischen Rechts wirksam von den Gewinnen dieses Unternehmens abgezogen, so gilt die in Buchstabe a) vorgesehene Befreiung in Belgien nicht für die dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne aus anderen Besteuerungszeiträumen, soweit diese Gewinne auch in Polen zum Ausgleich der genannten Verluste von der Steuer befreit wurden.

2. In Polen wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Polen ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Belgien besteuert werden, so stellt Polen vorbehaltlich der Buchstaben b) und c) dieses Absatzes diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Steuer frei.
- b) Bezieht eine in Polen ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 7, 10, 11, 12, 13, 14 oder 18 des Abkommens in Belgien besteuert werden können, so rechnet Polen auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Belgien gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte belgischer Herkunft entfällt.
- c) Einkünfte oder Vermögen einer in Polen ansässigen Person, die nach dem Abkommen in diesem Staat von der Steuer freizustellen sind, können gleichwohl in Polen bei der Festsetzung der Steuer auf das übrige Einkommen oder Vermögen dieser Person einbezogen werden.

- d) Dividenden, die eine in Polen ansässige Gesellschaft von einer in Belgien ansässigen Gesellschaft bezieht, sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Buchstaben b) von der Gesellschaftssteuer in Polen befreit, wenn die in Polen ansässige Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividenden und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 24 Monaten mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft besitzt."

ARTIKEL VII

In Artikel 25 des Abkommens wird der folgende Absatz 6 unmittelbar hinter Absatz 5 angefügt:

"6. Wenn

- a) eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats einen Fall nach Absatz 1 mit der Begründung vorgelegt hat, dass die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für diese Person zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und
- b) die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, sich innerhalb von zwei Jahren ab Vorlage des Falls bei der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats gemäß Absatz 2 über die Lösung des Falles zu einigen,

werden alle ungelösten Fragen des Falles einem Schiedsverfahren unterworfen, wenn die Person dies innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag beantragt, ab dem ein Schiedsverfahren beantragt werden kann. Diese ungelösten Fragen werden jedoch nicht dem Schiedsverfahren unterworfen, wenn ein Gericht oder Verwaltungsgericht eines der Vertragsstaaten bereits über diese Fragen entschieden hat. Sofern nicht eine von dem Fall unmittelbar betroffene Person das Verständigungsverfahren, dass zu dem Schiedsspruch geführt hat, nicht akzeptiert, ist der Schiedsspruch für beide Vertragsstaaten verbindlich und ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts dieser Staaten umzusetzen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie dieser Absatz durchzuführen ist."

ARTIKEL VIII

Artikel 26 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Artikel 26

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die durch oder für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können die von einem Vertragsstaat erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zustimmt.
3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat:
 - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.
4. Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen des Absatzes 3, sofern diese Beschränkungen einen Vertragsstaat nicht nur deshalb an der Erteilung von Informationen hindern, weil er kein innerstaatliches Interesse an diesen Informationen hat.
5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Treuhandvermögen, einer Stiftung, einem Bevollmächtigten oder einer Person befinden, die als Vertreter oder Treuhänder handelt, oder weil sich die Informationen auf das Eigentum an einer Person beziehen. Soweit dies erforderlich ist, um diese Informationen zu erhalten, ist die Steuerverwaltung des ersuchten Vertragsstaates ungeachtet etwaiger anderer Bestimmungen des nationalen Steuerrechts befugt, die Offenlegung von Informationen zu verlangen sowie Ermittlungen und Vernehmungen durchzuführen.”.

ARTIKEL IX

Der folgende Artikel 28A wird unmittelbar hinter Artikel 28 des Abkommens angefügt:

„Artikel 28 A

Schranken für die Abkommensvergünstigungen

Abkommensvergünstigungen werden ungeachtet der anderen Bestimmungen des Abkommens nicht für Einkünfte gewährt, die in Zusammenhang mit künstlichen Gestaltungen gezahlt oder bezogen werden.“.

ARTIKEL X

1. *Dem Protokoll des Abkommens wird unmittelbar hinter Absatz 1 der folgende Absatz 1A angefügt:*

"1A. Zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d):

Für die Berechnung des ununterbrochenen Zeitraums von 24 Monaten, währenddessen die Beteiligung gehalten werden muss, werden sowohl die Monate vor der Ausschüttung der Dividenden wie die Monate nach diesem Zeitpunkt berücksichtigt.“.

2. *Dem Protokoll des Abkommens werden unmittelbar hinter Absatz 2 die folgenden Absätze 2A und 2B angefügt:*

"2A. Zu Artikel 15 Absätze 1 und 2:

Eine unselbstständige Arbeit gilt als in einem Vertragsstaat ausgeübt, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers, für die die Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen gezahlt werden, tatsächlich in diesem Staat ausgeübt wird. Die Tätigkeit wird tatsächlich in diesem Staat ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer zur Ausübung der Tätigkeit physisch in diesem Staat anwesend ist, ungeachtet des Ortes, an dem der Arbeitsvertrag geschlossen wurde, des ständigen Aufenthalts des Arbeitgebers oder der Person, die die Vergütungen zahlt, des Ortes oder des Zeitpunkts der Zahlung der Vergütungen oder des Ortes, an dem die Ergebnisse der Arbeit des Arbeitnehmers genutzt werden.

2B. Zu Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a):

Einkünfte gelten als in Polen besteuert, wenn diese Einkünfte in Polen der nach polnischem Steuerrecht üblicherweise auf diese Einkünfte anwendbaren Steuerregelung unterworfen sind.“.

ARTIKEL XI

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen auf dem diplomatischen Weg den Abschluss der Verfahren, die nach seinem Recht für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlich sind. Das Protokoll tritt am Tag des Empfangs der letzten dieser Notifikationen in Kraft.
2. Die Bestimmungen des Protokolls finden Anwendung:
 - a) bezüglich an Quelle erhobene Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres zuerkannt oder ausgeschüttet werden;
 - b) bezüglich der anderen Steuern auf Einkünfte aus Besteuerungszeiträumen, die am oder nach dem 1. Januar des unmittelbar auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres beginnen;
 - c) bezüglich der anderen Steuern - soweit es keinen Besteuerungszeitraum gibt - auf alle am oder nach dem 1. Januar des Jahres, das unmittelbar dem Inkrafttreten des Protokolls folgt, entstehende Steuern.
3. Das Protokoll ist integraler Bestandteil des Abkommens und bleibt solange in Kraft wie das Abkommen.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Luxemburg, am 14. April 2014, in zwei Urschriften, jede in polnischer, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN:

FÜR DIE REPUBLIK POLEN:

Für die Flämische Gemeinschaft:

Für die Französische Gemeinschaft:

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Für die Flämische Region:

Für die Wallonische Region:

Für die Region Brüssel-Hauptstadt: